

daher vor, sie gleich als unzulässig abzuweisen. — Einstimmig.

(Nr. 723.) Vorstellung des Gemeindevorstands Krißching in Seifersbach und Genossen, die Steuerreform betreffend.

Präsident Dr. Schaffrath: An die außerordentliche Steuerreformdeputation.

(Nr. 724.) Beschwerde des Hausbesizers Karl Trauwitz zu Königstein wegen Entziehung einer ihm früher erteilten Baugenehmigung.

Präsident Dr. Schaffrath: An die vierte Deputation.

(Nr. 725.) Eine Anzahl Druckeremplare einer Petition der Gemeinden Nieder- und Oberhelmsdorf und Genossen um Verlegung des Anschlußpunktes der südlausitzer Bahnlinie an die Strecke Pirna-Kleinwolmsdorf auf Dürrröhrsdorfer Flur und Erbauung eines Bahnhofes daselbst.

Präsident Dr. Schaffrath: Zur Kenntnißnahme an die zweite Deputation; die übrigen Exemplare werden vertheilt.

Für die heutige Sitzung entschuldigt ist der Abg. Dr. Wigard wegen Krankheit, Abg. Päßler wegen dringender Geschäfte, Abg. Dr. Kentsch wegen dringender Deputationsarbeiten, Abg. Starke wegen dringender Geschäfte. — Der Abg. Ludwig hat das Wort zu einer Anzeige!

Abg. Ludwig: Meine Herren! Herr Julius Matthes von Dresden hat sich wiederholt an die Kammer gewendet mit einer Petition in Betreff der Ihnen wohl bekannten oder auch unbekanntenen Erbschaft in Jassa.

(Heiterkeit.)

Es ist vor kurzer Zeit sowohl von der Ersten, wie von der Zweiten Kammer beschlossen worden, diese Petition nach § 115 e und f der Landtags-Ordnung auf sich beruhen zu lassen. Da nun der Petent nichts Neues vorgebracht hat, im Gegentheil nur auf das früher Gesagte Bezug nimmt, so wird diese Petition ebenfalls wieder als unzulässig zu bezeichnen und nach § 115 d, e und f der Landtags-Ordnung bei Seite zu legen sein.

Präsident Dr. Schaffrath: Ist die Kammer mit dem Antrage einverstanden, daß diese Petition beizulegen sei? — Einstimmig.

Wir gehen mit zum ersten Gegenstand der heutigen Tagesordnung über, zum Antrage der Abgg. Schnoor und Genossen, eine Abänderung des § 28 des Jagdgesetzes vom 1. December 1864 betreffend.

Der Antrag lautet:

„Die Kammer wolle beschließen:

im Vereine mit der Ersten Kammer die königl. Staatsregierung zu ersuchen, noch dem gegen-

wärtigen Landtage eine Gesetzesvorlage zugehen zu lassen behufs Abänderung von § 28 des Jagdgesetzes vom 1. December 1864 in der Weise, daß die Schonzeit der Rebhühner auf die Zeit vom 1. December bis 1. September des folgenden Jahres verlängert wird.

Motiven.

1. Die Erfahrung hat bewiesen, daß diese Wildgattung, welche den Vorzug hat, weder der Land-, noch Forstwirtschaft irgend welchen Schaden zuzufügen, vielmehr durch Vertilgung der Insecten nützlich wird, in bedenklicher Weise in Abnahme geräth, so daß die gänzliche Ausrottung desselben zu fürchten steht. Der Grund davon liegt hauptsächlich darin, daß in den Wintermonaten im Schnee das Rebhuhn leicht in großer Menge gefangen werden kann, was zu Wilddieberei Anlaß giebt.

2. In dem großen Nachbarlande Preußen hat das Jagdgesetz das ver. its gehörig gewürdigt und daher die Schonzeit auf die im Antrage angegebene Zeit ausgedehnt, auch während derselben den Verkauf von Rebhühnern untersagt.

3. Nur durch den Beitritt Sachsens zu diesen Bestimmungen ist eine Controle möglich, da die Händler sich sonst stets auf das Nachbarland berufen können.“

Präsident Dr. Schaffrath: Ich bitte einen der Herren Referenten, das Wort zu ergreifen und uns ihr gemeinschaftliches Votum mitzutheilen.

Referent Philipp: Meine Herren! Der Ihnen unter Nr. 55 vorliegende Antrag der Herren Abgg. Schnoor und Genossen bezweckt eine Abänderung des Jagdgesetzes vom 1. December 1864 und zwar des § 28 sub 3, die Schonzeit der niederen Wildgattungen betreffend. Ihre Referenten haben sich dahin geeinigt, daß sie den Antrag der Herren Abgg. Schnoor und Genossen zu dem ihrigen machen mit der Abänderung, daß auf der vorletzten Zeile des Antrags statt der Worte: bis 1. September, „bis mit 31. August“ zu setzen sei. Es ist diese Abänderung dadurch begründet, daß sie mit dem Jagdgesetz von 1864 gleichlautend ist, und jedenfalls hat der Herr Antragsteller bei Erwähnung des Datums an die Fassung des Jagdgesetzes vom 31. Mai 1851 gedacht. Ihre Referenten machen die Motiven des Herrn Antragstellers mit Ausnahme des Punkt 3 vollständig zu den ihrigen und heben noch ausdrücklich hervor, daß die in den Motiven ad. 1 behauptete Abnahme dieser Wildgattung wohl allenthalben constatirt ist, und namentlich schon durch den Marktpreis seit wenigen Jahren sei bewiesen worden, daß diese Wildgattung entschieden einer Abnahme entgegengeht, die vielleicht noch zum vollständigen Verschwinden führen kann. Dieser Abnahme kann wesentlich dadurch gesteuert werden, daß das Fangen und Schießen der Rebhühner im Winter aufhört. Diese Thiere werden beim Mangel an nöthiger Nahrung vom Hunger in die Ortschaften getrieben und fallen dann sehr leicht in die